

2. Änderung

der Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Mehlingen vom 18. Juli 2016

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Mehlingen hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) am 28. Juni 2016 folgende Änderung der Anlage zur Friedhofsgebührensatzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

Artikel 1

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

Punkt I. wird geändert:

I. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1.a)dd)	Grabeinfassung	
	bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	125,-- €
	ab vollendetem 5. Lebensjahr	150,-- €
	Doppelgrabstätten	200,-- €
	jede weitere Grabstätte in die Breite	150,-- €
2.a)aa)	Grabeinfassung (Urnengrab)	100,-- €

Artikel 2

Diese zweite Änderung der Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Mehlingen tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mehlingen, den 18. Juli 2016

In Vertretung:



(Hans Herzog)
Beigeordneter

Hinweis:

Gemäß § 24 Absatz 6 der Gemeindeordnung (GemO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

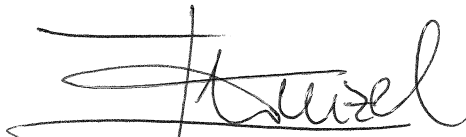
oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Enkenbach-Alsenborn, den 18. Juli 2016

In Vertretung:



(Jürgen Wenzel)
1. Beigeordneter